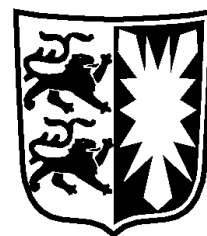


# Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein



Nachrichten und Informationen  
Mitteilungsblatt der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

## Schüler-Ingenieurwettbewerb 2014/ 2015

Ministerin Britta Ernst ehrte Schüler mit „WEITBLICK“



Am 20. April 2015 fand die Landespreisverleihung zum diesjährigen Schüler-Ingenieurwettbewerb statt. Nahezu alle Wettbewerbsteilnehmer waren der Einladung ins Landeshaus in Kiel gefolgt und warteten gespannt auf die Bekanntgabe der Ergebnisse. Weitblick – dazu lud dieser Wettbewerb die Schülerinnen und Schüler auch im übertragenen Sinne ein. „Der Ingenieurberuf ist ein wichtiger Baustein zur Entwicklung unserer Gesellschaft“, so betonte die Ministerin in ihrem Grußwort. Er böte jungen Menschen neben spannenden Fragestellungen und technischen Herausforderungen eine ausgezeichnete berufliche Perspektive.

Ministerin Ernst und Dr.-Ing. Andreas Petersen zeichneten gemeinsam folgende Erbauerteams aus.

**Die Gewinner der Preiskategorie A (Klassenstufe 1-8) sind:**

1. Preis: „Helix“ – Bernstorff-Gymnasium Satrup

2. Preis: „Aller guten Dinge sind drei“ – Bernstorff-Gymnasium Satrup

3. Preis: „JaThoLa“ – Eider-Treene Schule Tönning

**Anerkennungen erhielten die Teams folgender Türme:**

4. „Kenny Tower“ – Eider-Treene Schule Tönning |

5. „Walter“ - Eider-Treene Schule Tönning |

6. „Wellenturm“ – Eider-Treene Schule Tönning |

7. „Clausens Jagdhütte“ – Eider-Treene Schule

Tönning | 8. „Tippiturm“ – Eider-Treene Schule Tönning |

9. „Hunigen“ – Eider-Treene Schule Tönning |

10. „IskaLisa“ – Bernstorff-Gymnasium Satrup

**Die Gewinner der Preiskategorie B (Klassenstufe 9-13) sind:**

1. Preis: „Gruppe 5“ – Wolfgang-Borchert-Gymnasium Halstenbek

2. Preis: „Himmelsverdunkler“ – Walther-Lehmkuhl-Schule Neumünster

3. Preis: „Eisige Aussicht“ – Lauenburgische Gelehrtenschule Ratzeburg

**Anerkennungen erhielten die Teams folgender Türme:**

4. „Luftige Terrasse“ – Gemeinschaftsschule Mölln |

5. Escrower“ – Walther-Lehmkuhl-Schule Neumünster |

6. „Randà“ – Johann-Rist-Gymnasium Wedel |

7. „climbing eXperience“ – Alfred-Nobel-Schule

Geesthacht | 8. „Star Tower“ – Eider-Treene Schule

Tönning | 9. „200“ – Lauenburgische Gelehrtenschule

Ratzeburg | 10. „Mölln Trade Center – MTC“ –

Gemeinschaftsschule Mölln | 11. „Wenningstedter

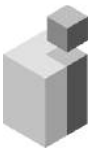
Weisichturm“ – BOS Walther-Lehmkuhl-Schule

Neumünster | 12. „Modell 1“ – Inselschule Fehmarn |

13. „Gruppe 3“ – Wolfgang-Borchert-Gymnasium

Halstenbek | 14. „Flying Crowd“ – Johann-Rist-Gymnasium

Wedel | 15. „Gruppe 1“ – Wolfgang-Borchert-Gymnasium Halstenbek



## Bitte Termin vormerken: Kammerversammlung 2015

Liebe Mitglieder, für Ihre Planung möchten wir Ihnen bereits jetzt mitteilen, dass die diesjährige Kammerversammlung am 11.11.2015 stattfinden wird. Wie jedes Jahr möchten wir Sie im Anschluss an die Kammerversammlung zu einem Imbiss einladen.

*Simone Schmid*  
Geschäftsführerin

## 60. NordBau

**vom 09.-13. September 2015, Neumünster**

Auch in diesem Jahr beteiligt sich die Architekten- und Ingenieurkammer gemeinsam mit der Fachhochschule Lübeck an der NordBau in Neumünster. Die diesjährige NordBau rückt die Berufsstände der Architekten und Ingenieure in den Vordergrund. Für unsere Kammermitglieder besteht die Möglichkeit, ihren Beruf bspw. im Rahmen von Standbetreuungen zu präsentieren. Mit der Vorbereitung und inhaltlichen Ausgestaltung der Messeteilnahme beschäftigt sich aktuell eine aus dem Hauptausschuss heraus entwickelte Arbeitsgruppe. Außerdem sind für dieses Jahr gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein geplant.

Nutzen Sie die Möglichkeit, mit der Öffentlichkeit ins Gespräch zu kommen, und unterstützen Sie uns bei Standbetreuungen. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle unter 0431-570650.

## Auszug aus den Serviceleistungen der Kammer für ihre Mitglieder

### 1) Juristische Beratung:

a) Geschäftsstelle: Die Geschäftsstelle bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose Erstberatung zu rechtlichen Fragestellungen aus den Bereichen der HOAI, des privaten und öffentlichen Baurechts sowie des Urheberrechts.

b) Kanzlei Weißleder und Ewer: Die Kanzlei Weißleder & Ewer bietet unseren Mitgliedern eine kostenlose Erstberatung zum Arbeitsrecht.

Kontaktdaten: Prof. Wolfgang Ewer  
Telefon: 0431-97436-0 |  
E-Mail: ewer@weissleder-ewer.de

c) Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e.V.: Für alle Mitglieder der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein bietet die Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e.V. eine kostenlose Erstberatung im Vergabeverfahrensrecht der VOF.

Kontaktdaten: Volker Romeike  
Telefon: 0431-98651-30 |  
E-Mail: romeike@abst-sh.de

d) Vergabeprüfstelle des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein: Zu allen Fragen betreffend die VOB und VOL steht Ihnen die Vergabeprüfstelle des Innenministeriums des Landes für eine Beratung zu Verfügung.

An folgende Personen können Sie sich wenden:  
Herr Severin: 0431-988 3331  
Herr Heisinger: 0431-988 3320

### 2) Schlichtungsausschuss der AIKSH: Gütliche Lösungen bei Streitigkeiten mit Auftraggebern

Seit Gründung der Kammer besteht der Schlichtungsausschuss, der schon in zahlreichen Fällen zwischen Kollegen, aber auch zwischen Architekten und Ingenieuren sowie Bauherren vermittelt hat. Der Schlichtungsausschuss ist eingebettet in das Projekt der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung „Schlichten statt Richten“, wonach durch Einrichtungen wie Schlichtungsausschüsse bei den Kammern die Belastung der ordentlichen und der besonderen Gerichtsbarkeiten vermindert werden soll, aber auch kostenintensive Verfahren verhindert werden sollen.

Ein Schlichtungsverfahren wird durch den Antrag nebst Begründung einer Partei eingeleitet. Zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist die Zustimmung der anderen Partei erforderlich, welche durch die Geschäftsstelle eingeholt wird. Liegt diese vor, wird der Vorgang an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses übergeben, der sich dann mit den Parteien zur Terminabstimmung in Verbindung setzt. Der anberaumte Termin findet in den Räumlichkeiten der AIK statt. Der Schlichtungsausschuss wird in der Besetzung von drei Mitgliedern, mit dem Rechtsanwalt als Vorsitzenden, tätig. Mindestens 2 der Mitglieder müssen Angehörige der Kammer sein; je ein Mitglied muss der Beschäftigungsart einer der Parteien angehören. Sind Dritte beteiligt können diese ein Mitglied, das nicht der Kammer angehört, bestimmen. Jede Partei hat in der Verhandlung die Möglichkeit ihre Position darzustellen. Auf dieser Grundlage schlägt der Ausschuss einen Vergleich, der selbstverständlich durch die Parteien noch modifiziert werden kann, vor. Die Verhandlungserfolge des Schlichtungsausschusses sind außerordentlich zufriedenstellend, so dass ich an dieser Stelle die Kammermitglieder noch einmal auf diese Art der Streitbeilegung hinweisen möchte. Vorsitzender des Schlichtungsausschusses ist gegenwärtig Herr Rechtsanwalt Lennart Moebus, Tel. 0431-220790, E-Mail info@moebus-baurecht.de. Sein Stellvertreter ist Herr Richter am Finanzgericht Kiel Karsten Göllner, Tel. 0431-9883840. Für Auskünfte im Vorfeld möglicher Schlichtungsverfahren

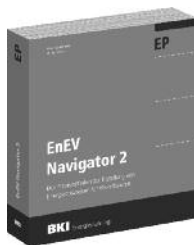
stehen sowohl Herr Moebus als auch Herr Göllner sowie die Geschäftsstelle unseren Mitgliedern zur Verfügung.

*Simone Schmid*  
Geschäftsführerin

## BKI EnEV Navigator 2

**Der Praxisleitfaden zur Erstellung von Energieausweisen für Wohnbauten nach EnEV 2014 / 2016**

Das EnEV-Standardwerk in der überarbeiteten Auflage zur EnEV 2014/2016 dient allen am Bau Beteiligten als kompakter und effizienter Wegweiser durch die Energieeinsparverordnung und als Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Erstellung von Energieausweisen. Die umfangreichen und praxistauglichen Inhalte lassen die Systematik der EnEV-Berechnung, den sommerlichen Wärmeschutz, den optimalen Einsatz von Solarenergie und viele weitere Inhalte einfach verstehen.



Auf einen Blick: 336 Seiten mit EnEV-Arbeitshilfen auf CD-ROM | ISBN 978-3-941679-87-0 | Art.-Nr. 1940 | 89,00 EUR inkl. 7 % MwSt., zzgl. Versandkosten

## BKI Objektdaten Technische Gebäudeausrüstung Band G4

Das aktuelle Fachbuch enthält die Kosten für technische Anlagen von 58 abgerechneten Objekten für die Kostengruppe 400 DIN 276, z.B. für KfW-, Passiv- und Energieeffizienzhäuser zu allen wichtigen energiesparenden Varianten. Mit den Kostenkennwerten, z.B. für Wärmepumpen, Erdsonden, Solaranlagen, Pelletheizungen sowie Zu- und Abluftanlagen mit Wärmerückgewinnung verfügen Sie über eine sichere Kosten-Vergleichsgrundlage in allen Planungsphasen. Komplettiert wird das Fachbuch mit über 2.300 aktuellen Baupreisen zu allen wichtigen Gebäudetechnik-Positionen. Die Gliederung nach Leistungsbereichen unterstützt Sie bei der zeitsparenden Erstellung von Kostenanschlägen und Leistungsverzeichnissen. Angefangen von groben Kostenkennwerten für Plausibilitätsprüfungen bis hin zu detaillierten Kosteninformationen. Für den schnellen Überblick sorgen zudem statistische Kostenkennwerte zu 74 Gebäudearten.

Auf einen Blick: 58 Objekte, 1.088 Seiten | ISBN 978-3-941679-88-7 | Art.-Nr. 1872 | 89,00 EUR inkl. 7 % MwSt. | zzgl. Versandkosten



## Welche HOAI gilt beim Stufenvertrag?

ein Beitrag von RA Frank Zillmer

Die HOAI 2013 wurde im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 37 vom 16.07.2013 veröffentlicht und trat am 17.07.2013 in Kraft. Von diesem Tag an geschlossene Verträge sind zwingend nach Maßgabe dieser neuen Fassung zu vergüten, da die HOAI – wie bisher – zum Teil bindendes **Preisrecht** darstellt.

Die neue HOAI 2013 gilt nicht für Leistungen, die vor ihrem Inkrafttreten am 17.07.2013 vereinbart worden sind: Für solche Verträge – auch mündliche Verträge – gilt weiterhin die alte Fassung.

Die Übergangsvorschrift des § 57 HOAI 2013 sieht keine besonderen Überleitungsregelungen für Fälle vor, in denen die Vereinbarung vor dem Stichtag getroffen und die Leistung nach dem Stichtag zu erbringen ist. Das kann zu praktischen Problemen bei der **stufenweisen Beauftragung** führen, die gelegentlich zu Rechtsunsicherheiten führen.

### Rechtsprechung zum Stufenvertrag:

Der Abrufzeitpunkt bestimmt anzuwendende Honorarordnung!

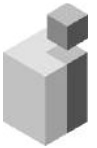
1. Sieht ein Architektenvertrag für später – nach freier Entscheidung des Bauherrn – noch stufen- oder phasenweise zu übertragende Leistungen bereits Vergütungsregeln vor, so kommt der Vertrag über diese Leistungen zu den zuvor vereinbarten Bedingungen erst durch den Abruf zu Stande.

2. Maßgeblich für die Vergütung der dann noch zu erbringenden Leistungen ist die zum Zeitpunkt des Abrufs gültige HOAI (HOAI 2009).

**OLG Koblenz, Urteil vom 6.12.2013 – 10 U 344/13; BauR 2014, 1349 BGH, Urteil vom 18.12.2014 – VII ZR 350/13 –**

Hintergrund der Entscheidungen ist eine Vertragsgestaltung, bei der sich der Auftraggeber bei der Vereinbarung über den Stufenvertrag noch nicht an den Architekten gebunden hatte: Der Vertrag sah nur eine verbindliche Beauftragung der ersten Stufe vor und ließ dem Auftraggeber die freie Wahlmöglichkeit, spätere Stufen zu beauftragen – oder den Architekten eben nicht zu beauftragen.

Dadurch kommt es nicht schon durch den Stufenvertrag zum Vertragsabschluss über die weiteren Stufen, sondern erst durch die Aufforderung zur Erbringung der weiteren Stufen. Aus diesem Grund ist für die weiteren Stufen die dann jeweils zum Zeitpunkt der Aufforderung geltende HOAI anzuwenden.



Damit hat der BGH den Meinungsstreit entschieden, der in der Literatur geherrscht hat: Nach einer Meinung kam es auf den Zeitpunkt an, an dem der Stufenvertrag geschlossen wurde, weil in diesem Vertrag die gesamte Honorierung auch für spätere Stufen bereits vereinbart worden ist. Nach einer anderen Meinung kam es darauf an, wann die weitere Stufe beauftragt wurde, weil erst mit der Beauftragung der weiteren Stufe der Vertrag hierüber zustande kam. Letztere Auffassung entsprach der älteren Rechtsprechung (OLG Düsseldorf, BauR 1997, 340) und wurde nun auch aktuell wieder neu bestätigt.

Die abweichende Auffassung berücksichtigt nach Auffassung des BGH nicht, dass durch den Stufenvertrag nur eine einseitige Bindung des Architekten besteht und sich der Auftraggeber die freie Entscheidung über die Beauftragung vorbehalten hatte.

## Ingenieur muss die Eignung des vorgesehenen Baumaterials prüfen!

*OLG Naumburg, Urteil vom 01.10.2014 - 12 U 18/14*

1. Ein mit „Vorplanungen zur Lösung der Aufgabenstellung wie Recherche zum Materialeinsatz und Untersuchung unterschiedlicher Varianten zur Zielvorstellung“ beauftragter Ingenieur hat die Brauchbarkeit des in seine Planung einbezogenen Baumaterials zu überprüfen und den Auftraggeber hierüber aufzuklären bzw. zu beraten.
2. Ein Ingenieur kann von seiner Hinweispflicht entbunden sein kann, wenn der Auftraggeber Sonderfachleute eingeschaltet hat und der Ingenieur davon ausgehen darf, dass der Fachmann den Auftraggeber über sämtliche Gesichtspunkte aufgeklärt hat. Das gilt insbesondere dann, wenn zwischen dem Auftraggeber und dem Spezialunternehmen für die Lösung einer bestimmten Sonderaufgabe ein selbstständiger Beratungsvertrag geschlossen wurde.

Quelle: ibr-online.de

Das Urteil kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

## Was gehört zu einer „prüfbar“ Planung?

*OLG Brandenburg, Urteil vom 26.11.2014 - 4 U 20/09*

1. Gehört die „gesamte prüfbar Planung“ zum Leistungsumfang des Auftragnehmers, bedeutet „prüfbar“ in Bezug auf die Anforderungen der

Tragwerksplanung, dass der zuständige Prüfingenieur die Statik als unbedenklich erachtet.

2. Zu den Anforderungen an eine „prüfbar“ Planung gehört es, dass dem zuständigen Prüfingenieur die für die Prüfung der Tragwerksplanung erforderlichen Unterlagen und Nachweise vollständig und so rechtzeitig vorgelegt werden, dass diesem ausreichend Zeit zur Wahrnehmung seiner Prüfungsaufgaben zur Verfügung steht.
3. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, für eine dem Grunde nach beauftragte erforderliche Leistung eine (höhere) Sicherheitsleistung nach § 648a BGB zu verlangen, wenn eine neue Preisvereinbarung hierüber noch nicht getroffen wurde.

Quelle: ibr-online.de

Das Urteil kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

## Veranstaltungsvorschau: Baugespräch

**Wohnungsbau in Schleswig-Holstein:**

**Heute (!) für die Zukunft (?)**

**10. Juni 2015, 10:00-17:00 h – Neumünster, Holstenhalle 2**

Fachtagung der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. zusammen mit der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein in Kooperation mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein.

Unter anderem sind folgende Titel und Themen angedacht:

- Bezahlbarer Wohnraum,- Baukosten und Baukostenentwicklung
- Zukunftsperspektive (Energie-)effizienter Wohnungsbau: „Smart“-Haus
- Flüchtlingswohnen 2015: „Kieler Modell“ – Zeitlos statt temporär
- Von der Marine zum Wohnen im Demografischen Wandel
- Hochhaus in Flensburg – 12 geschossig und aus Holz
- Licht und Raum in Stadt und Wohnungsbau
- Angepasste Förderung in Schleswig-Holstein

### Impressum

Herausgeber: Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Düsternbrooker Weg 71 • 24105 Kiel • Tel.: 0431 / 57 06 50 • Fax: 0431 / 570 65 25

E-Mail: [info@aik-sh.de](mailto:info@aik-sh.de) • Internet: [www.aik-sh.de](http://www.aik-sh.de) • Geschäftsführerin und Justitiarin Simone Schmid